# Kapitel 12 620 Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2010	2009	2010	2008
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

# 12 620 Lastenausgleichsverwaltung

## Einnahmen

## Übrige Einnahmen

182 10	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 19 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	1 500	1 500	_	2
182 30	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 18 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	300	300	_	1
		Gesamteinnahmen Kapitel 12 620	1 800	1 800	_	3

## Erläuterungen

### Zu Titel 182 10:

Von den Rückflüssen aus Aufbaudarlehen nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe - 20 v.H. für das Land zu vereinnahmen.

#### Zu Titel 182 30:

S. Erläuterungen zu Titel 182 10.

## Kapitel 12 620 Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2010	2009	2010	2008
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

## Ausgaben

# Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.

631 00	246	Anteil des Landes an den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Darlehen	500	500	_	_
633 00	215	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände  Die Ausgaben sind übertragbar.	2 800 000	4 400 000	-1 600 000	5 700
		Gesamtausgaben Kapitel 12 620	2 800 500	4 400 500	-1 600 000	5 700

### Erläuterungen

#### Zu Titel 631 00:

An den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Aufbaudarlehen, deren Rückflüsse zu 20 v.H. dem Land zufließen, beteiligt sich das Land mit dem gleichen v.H.-Satz.

### Zu Titel 633 00:

Vom Haushaltsjahr 1974 an ist das Land in die Gewährung von Zuweisungen zu den bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten der Lastenausgleichsverwaltung eingetreten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 (GFG 2009); die Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten werden voll erstattet.